

Neue Zürcher Zeitung

Richter erheben Einspruch

Die von der Politik forcierte Erhöhung der Mindeststrafen erntet Kritik und Bedenken der Justiz

Bundesrat und Parlament wollen die Mindeststrafen erhöhen. Das erschwere es, auf den Einzelfall einzugehen. Besonders in milden Fällen könne dies zu ungerechten Urteilen führen, heisst es aus Richterkreisen.

DANIEL GERNY

So einig wie bei der Vorlage über die Einführung und Erhöhung von Mindeststrafen bei Sexual-, Gewalt- und anderen Delikten sind sich die politischen Parteien selten: Von SP bis SVP begrüsst alle die Stossrichtung der Strafrechtsrevision, welche die Justizministerin Simonetta Sommaruga im April präsentierte. Bei vielen Politikern herrscht gar regelrechtes Aufatmen, nachdem das Parlament im Vorjahr massiv Druck auf den Bundesrat ausgeübt hat. Gestört wird diese kollektive Zustimmung zur geplanten Strafrechtsrevision jedoch ausgerechnet von den Richterinnen und Richtern - von jenen also, die das neue Recht anwenden müssen. Sie äussern deutliche Skepsis bis Ablehnung.

Gewaltenteilung unter Druck

Die Richtervereinigung sei zwar nicht grundsätzlich gegen Mindeststrafen, argumentiert Patrick Guidon, der Präsident des Kantonsgerichts St. Gallen und Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR): «Doch allgemein wecken Regelungen, welche das richterliche Ermessen allzu stark einschränken und so eine Einzelfall-gerechte Beurteilung erschweren oder gar verunmöglichen. Bedenken, Was zurückhaltend klingt, bringt einen Konflikt zum Ausdruck, der das Verhältnis zwischen Justiz und Legislative zunehmend belastet: Während in der Politik der Wunsch nach einer konsequent höheren Bestrafung seit zwei Jahrzehnten kontinuierlich lauter wird, löst dieser einseitige Druck auf die Gerichte bei der Justiz Abwehrreflexe aus.

Die Luzerner Oberrichterin und Strafrechtsprofessorin Marianne Heer spricht gar von einer Tendenz hin zur Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips durch die Legislative und die Exekutive. Tatsächlich äusserte Justizministerin Sommaruga bei der Präsentation der neuen Strafrechtsrevision die Erwartung, «dass der Bundesrat härtere Strafen will». Heer stellt zwar nicht in Abrede, dass bis vor einigen Jahren vor allem bei Sexualverbrechen zu milde Strafen ausgesprochen worden seien. Inzwischen habe aber eine Korrektur stattgefunden. Doch selbst wenn weiterhin ein gewisser Nachholbedarf bestehe, sei die Beschränkung des richterlichen Ermessensspielraums der falsche Weg, weil so der Blick für den einzelnen Fall verloren gehe.

«Starre Regeln führen zu ungerechten Ergebnissen», erklärt auch Guidon, der in Sachen Strafen in seinem Kanton eher als Hardliner gilt. Er scheue sich keineswegs, schwere Strafen auszusprechen, bestätigt er, doch der Strafraum umfasse immer sämtliche Formen eines Delikts. «Die Bandbreite ist auch bei schweren Straftaten wie Vergewaltigung gross: Sie reicht vom Opfer, das die Ehe mit dem Täter fortsetzen möchte und gar keine Bestrafung wünscht, bis zu demjenigen Opfer, das von einem Fremden brutal vergewaltigt worden ist.»



Richterinnen und Richter ziehen unter anderem in Zweifel, ob höhere Mindeststrafen im Sinne der Bevölkerung sind.

ANNICK RAMP / NZZ

Pikanterweise betrifft die Erhöhung der Mindeststrafe vor allem weniger schwere Ausprägungen von Taten obwohl die Debatte von brutalen Verbrechen dominiert wird. Wie sehr der auf den ersten Blick verständliche Wunsch nach Konsequenz und Härte in die Irre führen kann, zeigt sich derzeit im Strassenverkehrsgesetz: In der gutgemeinten Absicht, Leib und Leben im Verkehr besser zu schützen, haben Bundesrat und Parlament die Strafandrohung gegen «Tempobolzer» massiv verschärft und den Richtern gleichzeitig praktisch jeglichen Handlungsspielraum bei der Beurteilung des Einzelfalles entzogen. Wer die Geschwindigkeitslimiten um ein bestimmtes Mass überschreitet, muss seit her zwingend zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden. Selbst Automobilisten, die das Limit nur knapp, bei trockener, freier Strasse und ohne erkennbare Fremdgefährdung überschreiten, landen nun für mindestens zwölf Monate hinter Gittern.

Der Raser-Artikel gilt inzwischen als Musterbeispiel für eine Fehlkonstruktion, als deren Folge die Richter kaum mehr eine Beurteilung der Tatumstände vornehmen können. Jetzt muss das Parlament - nach nur gerade fünf Jahren und harscher Kritik aus dem Bundesgericht - bereits wieder den Rückzug antreten: Die Entschärfung des Raser-Artikels ist aufgegleist, die politische Umsetzung scheint ebenso bedenkenlos über die Bühne zu gehen wie kurz zuvor der Schritt in die Gegenrichtung. SVR Präsident Guidon sieht dabei durchaus gewisse Parallelen zur neuen Gesetzesvorlage von Sommaruga. Aus seiner Sicht wäre es nicht erstaunlich, wenn die Praxis in ein paar Jahren auch hier zeigen würde, dass die Einzelfall-Gerechtigkeit zu kurz komme. Die Politik übersehe, dass Ermessen für den Richter nicht einfach Freiheit bedeute. Heer ergänzt: «Es wird ausser acht gelassen, dass die Strafzumessung nicht einfach auf Intuition beruht, sondern das Ergebnis einer differenzierten Bewertung verschiedenster gesetzlich vorgesehener Kriterien ist.»

Bevölkerung urteilt milder

Selbst die für die Erhöhung der Mindeststrafen oft als Hauptargument beigezogene Begründung, wonach die Bevölkerung grundsätzlich nach mehr Härte verlange, ziehen Heer und Guidon in Zweifel. Sie stützen sich dabei auf eine Untersuchung des Neuenburger Kriminologen Andre Kuhn, der in den Jahren 2000, 2007 und 2015 jeweils eine Auswahl aus Richtern und aus der übrigen Bevölkerung gefragt hat, welches Strafmass sie in vier fiktiven Fällen für einen Raser, einen Einbrecher, einen kriminellen Banker und einen Vergewaltiger erheben würden. In drei von vier Fällen urteilten jeweils rund sechzig Prozent der Bevölkerung weniger streng als die Richter. Einzig der Vergewaltiger wäre von der Bevölkerung härter bestraft worden.

Angesichts der «Kuscheljustiz»-Debatte sind solche Resultate erstaunlich. Aus Sicht Guidons zeigen sie aber, dass die Bevölkerung nicht strenger als die Gerichte urteile, wenn sie sich im Detail mit einem Fall auseinandersetze. «Einen Graben zwischen Bevölkerung und Gerichten gibt es damit nicht, wohl aber ein Kommunikationsproblem», diagnostiziert er. Für viele Leute sei das System von Strafen und Massnahmen kaum mehr fassbar. Heer beobachtet, dass die politische Debatte zur Rolle der Strafjustiz stark durch die immer intensivere Berichterstattung über spektakuläre Fälle und schlagzeilenträchtige Gerichtsverfahren geprägt wird. Dadurch resultiere ein übermässiger Handlungsdruck - und als Folge davon sachlich oft kaum zu rechtfertigende Gesetzesanpassungen. Guidon sieht dabei nicht nur die Politik in der Pflicht, sondern zunächst die Justiz selber: «Es ist auch Aufgabe der Gerichte, ihre Entscheide so zu kommunizieren, dass sie in der Bevölkerung verstanden werden. Hier besteht meines Erachtens Verbesserungspotenzial.»